Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Weil im Schönbuch

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Pfadäcker“

im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch hat am 24.04.2018 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Pfadäcker“ und die Aufstellung der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan beschlossen.

Für den Geltungsbereich ist der Lageplan zum Aufstellungsbeschluss vom Büro mquadrat vom 24.04.2018 maßgebend.

Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

Ziele und Zwecke der Planung
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Wohngebiets geschaffen und der aktuell vorhandene Bedarf an Wohnbauland in Neuweiler gedeckt werden.
Durch die wenigen noch vorhandenen Baulücken lässt sich dieser Bedarf nicht decken, da die privaten Eigentümer ihre Flächen derzeit nicht verkaufen wollen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat beschlossen, ein weiteres bedarfsgerechtes und überschaubares Baugebiet am nordöstlichen Ortsrand von Neuweiler auszuweisen. Das Baugebiet soll zwischen der Beethovenstraße und der Franz-Liszt-Straße auf einer Fläche von ca. 1,9 ha entstehen und etwa 15 Bauplätze für Einzelhäuser, sowie 20 Bauplätze für Doppelhaushälften umfassen. Die Erschließung erfolgt dabei über eine interne Ringstraße.
Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit findet zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Planung weiter ausgereift ist, statt.

Weil im Schönbuch, den 25.04.2018
gez. Lahl,
Bürgermeister